

Netzzugangsentgelte Gas

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(Stand 13.12.2024, gültig ab 01.01.2025)

der
RhönEnergie Osthessen GmbH

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes von RhönEnergie Osthessen GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]

AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M kWh		GP	AP
	von	bis	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.000	0,00	5,160
2	1.001	4.000	24,00	2,760
3	4.001	50.000	42,00	2,310
4	50.001	300.000	60,00	2,274
5	300.001	1.000.000	312,00	2,190
6	1.000.001	2.000.000	792,00	2,142

Tabelle 1: Netto-Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ebenso wird monatlich ein Abschlag in Höhe von (1/12) der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge berechnet.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 40.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 966,00 € (zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben). Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 42,00 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 40.000 kWh und dem AP (2,310 Ct/kWh) in Höhe von 924,00 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * (M - SA_i) \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
SA : durch Sockel abgegoltene Arbeit [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag A	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit SA	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit AP	
Bereich i	Jahresarbeit M				
	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	in kWh	Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.800.000	0,00	0	0,628
A-Zone 2	1.800.001	4.000.000	11.304,00	1.800.000	0,559
A-Zone 3	4.000.001	7.000.000	23.602,00	4.000.000	0,501
A-Zone 4	7.000.001	12.500.000	38.632,00	7.000.000	0,437
A-Zone 5	12.500.001	15.000.000	62.667,00	12.500.000	0,392
A-Zone 6	15.000.001	20.000.000	72.467,00	15.000.000	0,365
A-Zone 7	20.000.001	30.000.000	90.717,00	20.000.000	0,327
A-Zone 8	30.000.001	50.000.000	123.417,00	30.000.000	0,289
A-Zone 9	50.000.001	100.000.000	181.217,00	50.000.000	0,260
A-Zone 10	100.000.001	750.000.000	311.217,00	100.000.000	0,208

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * (P - SL_i) \text{ [Euro]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]
- SL: durch Sockel abgegoltene Leistung [kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag L	durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung SL	Leistungspreis der nicht abgeglichene Leistung LP	
Bereich i	Jahreshöchstleistung P				
	von [kW]	bis [kW]	[in €/Jahr]	kW	€/kW
P-Zone 1	0	1.000	0,00	0	26,669
P-Zone 2	1.001	1.900	26.669,00	1.000	23,586
P-Zone 3	1.901	3.000	47.896,40	1.900	21,248
P-Zone 4	3.001	5.000	71.269,20	3.000	18,847
P-Zone 5	5.001	5.800	108.963,20	5.000	16,918
P-Zone 6	5.801	7.400	122.497,60	5.800	15,855
P-Zone 7	7.401	10.500	147.865,60	7.400	14,470
P-Zone 8	10.501	16.200	192.722,60	10.500	12,827
P-Zone 9	16.201	29.300	265.836,50	16.200	10,955
P-Zone 10	29.301	164.800	409.347,00	29.300	9,501

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Leistung des Lieferjahres mit dem hieraus resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der sich ergebende Jahresleistungsbetrag wird dann zeitanteilig für die Anzahl der bereits aufgelaufenen Liefermonate des Lieferjahres berechnet und mit dem anteiligen Jahresleistungsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnung des Lieferjahres saldiert.

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Bei der Abschlagberechnung für das Leistungsentgelt wird die letzte gemessene bzw. die angemessen geschätzte voraussichtliche maximale Leistung angesetzt.

Berechnungsbeispiel:

**Letztverbraucher mit 8.000 kW max. Leistung (2.3 Zone 7)
und einer Jahresmenge von 17 Mio. kWh (2.2 Zone 6)**

Netzentgelt gesamt = AP + LP

Arbeitspreis AP = (17 Mio. – 15. Mio.) kWh x 0,365 Ct/kWh/100 Ct/€ + 72.467,00 € = 79.767 €

Leistungspreis LP = (8.000 – 7.400) kW x 14,470 €/kW + 147.865,60 € = 156.547,60 €

Netzentgelt gesamt = 79.767,00 + 156.547,60 €

Netzentgelt gesamt (netto) = 236.314,60 €

2.4 Messentgelte

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Messung	SLP		RLM	
	Messstellenbetrieb	Messung	Messstellenbetrieb	Messung
Zähler	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
G 2,5 – G6	15,10	6,63	15,10	79,58
G 10 – G25	50,01	6,63	50,01	79,58
G 40 – G100	179,28	6,63	179,28	79,58
G 160 – G400	283,07	6,63	283,07	79,58
>G400	1.342,90	6,63	1.342,90	79,58
MEUW mit DS			470,92	
DS			116,90	

(MDL = Messdienstleistung; MSB = Messstellenbetrieb; MUW = Mengenumwerter; DS = Datenspeicher)

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Der jährliche Betrag für die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Auf Wunsch von Lieferanten kann eine stündliche Auslesung von Zählpunkten vorgenommen werden. Für diese Sonderleistung wird zurzeit ein jährlicher Nettobetrag in Höhe von 736,00 € in Rechnung gestellt.

Weitere Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der RhönEnergie Osthessen GmbH gelieferte Kilowattstunde zusätzlich zum Netzzugangsentgelt berechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 vorgelagerte Netzkosten

Die in den Punkten 2.1 bis 2.3 genannten Preisblätter enthalten die veröffentlichten Kosten der vorgelagerten Netze zum 29.05.2025. Verändern sich diese vorgelagerten Netzkosten, so behalten wir uns vor, die sich ergebenden Preisdifferenzen nachzufordern.

2.7 Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Netzkunde	K+S Minerals und Agriculture GmbH		
Adresse	Am Kaliwerk 6	36119	Neuhof
Ausspeisepunkte	DE70026836119020000000000000062104		
Sonderentgelte pro Jahr (netto) inkl. vorgelagertes Netz und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung	657.825,70 €/a		
Davon: Kosten für die Inanspruch- nahme des vorgelagerten Netzes	566.458,20 €/a		
Davon: Entgelte für Messstellen- betrieb und Messung	1.667,14 €/a		

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Ziffer 2.1 bis 2.7 genannten bzw. sich ergebenden Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Fulda, 13.12.2024